



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

II-4615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

GZ 114.140/59-I/D/14/a/91

2038/AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1992 -01- 29

zu 2095/J

Parlament
1017 Wien

27. Jänner 1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Freund, Molterer, Schuster, Auer und Kollegen haben am 5. Dezember 1991 unter der Nr. 2095/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Entschädigungssätze bei einer Infektion mit der Rinderseuche IBR/IPV gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Selbstverständlich sind mir die Auswirkungen dieser Rindererkrankung für Milchviehbetriebe bekannt. Allerdings stellen nicht nur Maßnahmen zur Bekämpfung der IBR/IPV bei einem Milchviehbetrieb, sondern generell Maßnahmen zur Ausmerzungen von anzeigepflichtigen Tierseuchen für den Betroffenen und für den Steuerzahler eine zusätzliche Belastung dar. Dem Tierbesitzer soll diese Belastung durch eine Ausmerzensschädigung verringert werden.

Zu Frage 2:

Mir ist bewußt, daß die Ausmerzensschädigung dem Tierbesitzer nicht in allen Fällen den gesamten wirtschaftlichen Schaden, den er durch die vorzeitige Abschaffung eines noch nicht zur Schlachtung vorge-

- 2 -

sehenen Rindes erleidet, ersetzen kann. Sie soll vielmehr dem Betroffenen, dem jedenfalls der gesamte Fleischerlös verbleibt, den Verlust mindern.

Im Hinblick darauf, daß das IBR/IPV-Gesetz mit der darin festgelegten Höhe der Ausmerzentschädigung und weiterer Zuschläge erst am 1. Jänner 1990 in Kraft getreten ist, erscheint eine Anhebung, die auch eine Erhöhung dieser Beträge im Rahmen der Tuberkulose-, Abortus Bang- und Rinderleukosebekämpfung mit sich bringen würde, aus budgetären Gründen derzeit nicht realisierbar.

Im übrigen darf ich auch darauf verweisen, daß das IBR/IPV-Gesetz vom Nationalrat im Dezember 1989 einstimmig verschiedet worden ist.

Zu Frage 3:

Das IBR/IPV-Gesetz spricht - ebenso wie andere Veterinärsgesetze, auf Grund derer Tierseuchen durch periodische Untersuchungen festzustellen und die betroffenen Betriebe zu sanieren sind - nur von Rindern. Eine Differenzierung hinsichtlich des Geschlechtes, Alters oder Verwendungszweckes wird nicht getroffen. Die Möglichkeit der Gewährung eines zusätzlichen Betrages für die Schlachtung von Milchkühen ist demnach unter dem Begriff "Ausmerzentschädigung" nicht gegeben. Als möglicher Weg zur Minimierung von finanziellen Härten in besonderen Fällen wäre meines Erachtens eine Förderung durch die Bundesländer in Form einer gezielten Beihilfe für die vorzeitige Abschaffung von besonders wertvollen Zuchttieren oder Milchkühen vorstellbar, ähnlich der Vorgangsweise im Zuge der Sonderrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vor Inkrafttreten des IBR/IPV-Gesetzes.

- 3 -

Zu Frage 4:

Im Jahre 1990 waren 465 Betriebe und im Jahre 1991 (Zeitraum vom 1.1. bis 17.12.1991) 627 Betriebe von der Erkrankung betroffen. Für die Zeit vor dem 1.1.1990 kann keine Aussage getroffen werden, weil bis zum Inkrafttreten des IBR/IPV-Gesetzes die Entschädigungen auf Grund der Sonderrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft geleistet wurden.

Zu Frage 5:

Im Jahre 1990 wurden S 4,377.000,-- und für 1991 (Zeitraum vom 1.1.1991 bis 17.12.1991) S 6,958.750.--, insgesamt sohin S 11,335.750,-- aus Bundesmitteln für Entschädigungsleistungen aufgewendet. Für die Zeit vor dem 1.1.1990 kann auch hiezu keine Angabe gemacht werden.

Zu Frage 6:

Da die Höhe einer allfälligen wirtschaftlichen Einbuße - vermindert durch die aus Bundesmitteln gewährte Ausmerzentschädigung samt Zuschlägen und dem erzielten Fleischerlös - vom jeweiligen individuell zu erzielenden Verkehrswert eines gesunden Tieres abhängt, ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Zu Frage 7:

Bei der Überprüfung der Rinder auf Tuberkulose - als Zoonose auch von wesentlicher Bedeutung für die menschliche Gesundheit - werden sämtliche Kosten (periodische Untersuchung, Nach- und Wiederholungsuntersuchungen) vom Bund getragen.

- 4 -

Die Kosten für die periodischen Untersuchungen auf Abortus Bang, Rinderleukose und IBR/IPV werden vom Tierhalter getragen, wobei in einzelnen Bundesländern die Untersuchungskosten an den veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten ganz oder teilweise aus Landesmitteln bezahlt werden. Die Kosten für Wiederholungs- und Nachuntersuchungen (bei zweifelhaften Ergebnissen bzw. Untersuchungen sämtlicher Rinder des Bestandes über sechs Monate nach Feststellung eines Reagenten) einschließlich der Bezahlung der tierärztlichen Tätigkeit der Blutentnahme, werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bereits jetzt vom Bund getragen. Die Übernahme weiterer Kosten durch den Bund erscheint aus budgetären Gründen nicht möglich.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'SHE'.

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen die Tragweite, die die Rinderseuche IBR/IPV insbesondere für einen Milchviehbetrieb bedeutet, bekannt?
- 2) Halten Sie die derzeitigen Entschädigungssätze für ausreichend?
- 3) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß zusätzliche Mittel speziell für milcherzeugende Betriebe, deren Tiere von der Seuche befallen sind, als Entschädigungsleistung bereitgestellt werden?
- 4) Wieviele Betriebe waren in den letzten drei Jahren von dieser Krankheit betroffen?
- 5) Wie hoch sind die Bundesmittel, die dafür aufgewendet wurden?
- 6) Wie hoch schätzen Sie die Kosten für die Bauern, deren Rinder durch diese Krankheit betroffen sind, ein?
- 7) Sind Sie bereit, dafür einzutreten, daß die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene periodische Rinderuntersuchung zur Feststellung von Krankheiten und Seuchen nicht mehr alleine den Bauern angelastet werden, sondern diese im Sinne der volkswirtschaftlichen Bedeutung durch den Bund übernommen werden?

Fraus *Lew* *Wohl*
Rein *ph* *Valk*